

3. Gesamtvertrag und Sonderbeschluß.

Wenn der Sinn der Promissio in einer Unterstützung der Einladung an den Papst lag, so heißt das, daß die Fürsten schon während der Unterhandlungen zwischen Oppenheim und Tribur zur Einberufung des Augsburger Reichstags entschlossen waren und daß demnach auch der König darüber unterrichtet sein mußte. An sich besteht darüber kein Streit, daß der geplante Reichstag, wenn er wirklich unter Vorsitz des Papstes zustande kam, für die Stellung des Königs geradezu tödlich sein mußte. Darüber war sich auch Heinrich im klaren, wie sein nachmaliges Handeln erweist. Hat er sich dennoch in Oppenheim darauf eingelassen? Wir sind damit beim politischen Kernproblem der Tagung angelangt: wie sich der Sonderbeschluß der Fürsten in Tribur zu dem mit dem Könige abgeschlossenen Verträge verhielt.

Die Chronisten sind sich an diesem Punkte nicht einig. Der Schwäbische Annalist und Bruno kommen bei starken Abweichungen im einzelnen - doch darin überein, daß der fürstliche Beschluß zur Einladung des Papstes erst nachträglich, d. h. nach der Abmachung mit dem Könige, gefaßt sei.¹⁾ Demgegenüber wissen Lampert, Bernold und Bonizo nichts von einem Sonderbeschluß der Fürsten, sondern betrachten die geplante Augsburger Tagung als das Kernstück der Vereinbarung mit dem Könige.²⁾ Die Forschung ist im allgemeinen den zwei erstgenannten Berichterstattern gefolgt, hat aber für diese Frage ein weiteres Zeugnis nicht herangezogen, das zwar nur fragmentarisch erhalten, aber von besonderem Werte ist, weil es von einem Beteiligten selbst stammt: das Schreiben eines ungenannten Bischofs, der in der Wir-Form über die Tagung berichtet, also selbst - und zwar

¹⁾ Schwäb. Annalist, MG. SS. 5, 286f.; Bruno c. 88 S. 83.

²⁾ Lampert S. 281; Bernold, MG. SS. 5, 433; Bonizo, Libelli 1, 609 (hier müssen die etwas unklaren Worte *regemque cogentes dato sacramento proprio ore iuravere* jedenfalls den Sinn haben, daß auch der König durch den Eid verpflichtet wurde, also an der Abmachung - wenn auch gezwungen - teilnahm, vgl. S. 610: *si rex sacramentum datum observare voluisset und Rex vero derepente parvipendens sacramentum*). - Arnulf von Mailand V c. 8, MG. SS. 8, 30 gibt nicht zu erkennen, wer den Beschluß gefaßt habe; die Vita Anselmi c. 16, SS. 12, 18 erwähnt Heinrichs Anwesenheit überhaupt nicht.